

bei Mansi VIII, 729—784; Migne, PP. lat. LXV.)

Bonifatius III. (19. Febr. bis 10. Nov. 607), Römer von Geburt, Diacon der römischen Kirche und 603 Gesandter Gregors d. Gr. bei Kaiser Photas, folgte erst nach zwölfmonatlicher Sedisvacanz auf Sabinian. Zur Verhütung ähnlicher Mißstände hielt er unverzüglich zu Rom eine zahlreiche Synode mit 72 Bischöfen außer dem römischen Clerus. Hier wurde bestimmt, daß unter Strafe der Excommunication Niemand bei Lebzeiten des Papstes oder sonst eines Bischofs wegen des Nachfolgers Verabredung treffen oder Parteilung machen, und daß die Neuwahl überhaupt erst am dritten Tage nach der Beisezung desselben stattfinden solle. Von Kaiser Photas erlangte er das Verbot an den Bischof von Constantinopel, fürder den Titel eines oecumenischen Bischofs zu führen; denn nur die römische Kirche sei, weil der Sitz des hl. Petrus, das Haupt aller Kirchen (Lib. pontif.). Dagegen gelang es ihm nicht, in Oberitalien das in Folge des Dreicapitelstreites bestehende Schisma zu beseitigen. Er starb 10. Nov. 607 und hatte erst nach zehn Monaten zum Nachfolger

Bonifatius IV. (15. Sept. 608 bis 7. [25. ?] Mai 615), den Sohn eines Arztes, geb. zu Valeria in den Abruzzen, ausgebildet im Benedictinerkloster des hl. Sebastian in Rom. Derselbe erhielt von Kaiser Photas das von M. Agrippa, dem Schwiegerohn des Augustus, erbaute Pantheon zur Umwandlung in eine christliche Kirche. In dieselbe ließ er eine große Menge heiliger Reliquien, angeblich 28 Wagen voll, übertragen und weihte sie 13. Mai 609 zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und aller heiligen Martyrer (daher S. Maria ad Martyres oder von der Form S. Maria Rotunda genannt). — Zufolge eines Streites und einer Gesandtschaft des Königs Ethelbert von Kent (durch Bischof Mellitus) entschied Bonifatius auf einer Synode zu Rom (27. Febr. 610), daß Mönche zu Priestern geweiht werden könnten, wenn sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besäßen (Beda, Hist. Eccl. Angl. 2, 4); desgleichen besätigte er hier auf die Bitte jenes Königs das vom hl. Augustin gestiftete Kloster S. Salvatoris in Canterbury (Mansi X, 505). Während um diese Zeit in Arabien der eben entstehende Muhammedanismus, in Palästina und Kleinasien die Perser (614 ward Jerusalem erobert und das heilige Kreuz geraubt), in Oberitalien die Langobarden, in Gallien die Familienzwiste der Merowinger Alles mit Verwirrung und Elend erfüllten, begannen andererseits Heilige, wie der hl. Columban und der hl. Gallus, im Geiste des hl. Benedict eine Thätigkeit, welche über das Herz Europas dauern Segen verbreiten sollte. — Bonifatius starb in kaiserlicher Zurückgezogenheit am 7. (25. ?) Mai 615 (als Heiliger am 25. Mai gefeiert). Seine Acta et Epistolae bei Mansi X, 501—508; Migne, PP. lat. LXXX. Auf ihn folgte der hl. Deudebit (gest. 8. Nov. 618), und auf diesen

Bonifatius V. (23. Dec. 619 bis 22. Oct. 625), geb. in Neapel und vorher Erzpriester tit. s. Sixti. Derselbe bewies seine Sorgfalt für die neuauflühende, aber auch vielbedrohte Kirche von England zuerst durch die Ermunterungsschreiben, welche er dem vom bischöflichen Sitze zu London auf den erzbischöflichen von Canterbury übergeselbten Mellitus und dem Bischofe von Rochester, Justus, 619 zugehen ließ; dann durch die Verleihung des Palliums und ausgedehnterer Metropolitanrechte an denselben Justus, der 624 auf Mellitus in Canterbury gefolgt war (Mansi X, 549, 553). In dem früheren mit dem Pallium abgesehenen Schreiben rühmt Bonifatius besonders die Sorgfalt, mit welcher Rufus Ethelberths Sohn Ethelwald unterrichtet und auf sittlichere Wege gebracht habe. Durch die Vermählung Edilburgs, der Tochter Ethelberths, mit dem Könige Edwin von Northumberland war die Aussicht vorhanden, auch diesen König und sein Reich dem Christenthume zu gewinnen. Edilburg, welche die freie Ausübung der christlichen Religion bei ihrer Vermählung sich ausbedungen hatte, brachte den von Justus zum Bischof von York geweihten Paulinus mit, und der Papst unterließ nicht, bei der Nachricht von dieser Vermählung den König Edwin zur Annahme des Christenthums und die Königin zur Bekehrung ihres Gatten zu ermuntern, indem er seinem Ermahnungsschreiben Geschenke an Beide beifügte (Mansi X, 550 sq.). Bonifatius sollte jedoch die Bekehrung Edwins, der sich erst 627 taufen ließ, nicht mehr erleben; er starb am 22. October 625. Anastasius rühmt an ihm die Milde und Freigebigkeit gegen Jedermann, besonders gegen den Clerus, und erwähnt mehrere Decrete, welche derselbe rücksichtlich der Gültigkeit der weltlichen Testamente, des Asylrechts der Kirchen und der Ehrfurcht gegen die heiligen Reliquien (daß sie nur von einem Priester erhoben werden sollten) erlassen habe. Seine Briefe bei Mansi X, 547—554; Migne, PP. lat. LXXX. Auf ihn folgte Honorius I. [Ethel.]

Bonifatius VI., ein Römer, war laut Zeugniß des dritten Canons der römischen Synode, welche Papst Johann IX. zur Rehabilitation des Andenkens an Papst Formosus im Jahre 897 hielt, früher des Subdiaconates und später des Presbyterates entsetzt worden (Mansi XVII, 224), und wurde, ohne vorhergegangene canonische Restitution, von einer Volksfaction an die Stelle des (896) verstorbenen Formosus tumultuarisch auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Er behauptete denselben nur 15 Tage, denn die Formosus feindlich gesinnte Partei setzte die Wahl Stephans VI. durch, und dieser vertrieb Bonifatius. Nach Andern aber starb er 15 Tage nach seiner Consecration am Bobagra. Baronius nimmt Anstand, ihn unter die rechtmäßigen Päpste zu zählen.

Bonifatius VII., vorher Bonifatius Franco, Sohn des Römers Ferrucci und Cardinal, hatte mit Hilfe des Crescentius nach Kaisers Otto I.